# **Amtsgericht Coburg**

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 100/24 Coburg, 27.10.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.05.2026	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

## öffentlich versteigert werden:

# Grundbucheintragung:

\_

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Neustadt bei Coburg

. 0		0			
Gemarkung	<b>Flurstück</b>	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Neustadt bei Coburg		<b>'</b>	Walter-Flex-Straße 32	0,0610	7244
		Nebengebäude, Hofraum, Garten			

Neustadt bei Coburg ist eine Große Kreisstadt im oberfränkischen Landkreis Coburg.

\_

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Reihengrundstück mit regelmäßigem, gebietstypischem Zuschnitt, ebene Oberfläche. Einfamilien-Doppelhaushälfte und Garage

Mit Nachbarhaus zusammengebautes Wohnhaus, Massivbau, ursprüngliches Haus mit EG und DG ohne Drempel, ca. 1/2 unterkellert, Anbau tlw. EG und OG, nicht ausbaubarer Dachboden, tlw. EG und flachgeneigtes Dach, jeweils nicht unterkellert.

Baujahr ca. 1938, ca. 1958/1959 an- bzw. aufgebaut, ca. 1992 weiterer Anbau, ca. 1995 Sanierungen mit Heizungseinbau, neuen Fenstern, Thermohaut, 2020 neue Dacheindeckung außen normaler, tlw. ausreichender baulicher Unterhaltungszustand, tlw. mit Schäden/Verschleißerscheinungen,

innen tlw. ausreichender und tlw. schlechter, rohbauähnlicher Unterhaltungszustand mit erheblichem bis hohem Reparaturanstau, entsprechender Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsaufwand der Bausubstanz ist erforderlich;

**Verkehrswert:** 75.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

## Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

#### Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt Rechtspflegerin